



# Amtsblatt

## für den Regierungsbezirk Münster

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 4. Oktober 2024

Nummer 40

### INHALTSVERZEICHNIS

<b>B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung</b>	<b>317</b>		
217 Genehmigung öffentlich-rechtlicher Vereinbarungen zwischen dem Kreis Steinfurt, der Stadt Ochtrup und den Gemeinden Altenberge, Hopsten, Ladbergen, Laer, Lienen, Lotte, Neuenkirchen, Nordwalde und Westerkappeln	317		
218 Bekanntmachung Planfeststellung für den Ausbau der Tank- und Rastanlage Münsterland West im Zuge der A 1 von Betriebs-km 275+235 bis Betriebs-km 276+275 einschließlich weiterer hiermit im Zusammenhang stehender (Folge-)Maßnahmen sowie landschaftspflegerischer Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf dem Gebiet			
		- der kreisfreien Stadt Münster, in der Gemarkung Roxel, Flur 35	
		- und der Stadt Hörstel, Kreis Steinfurt, in der Gemarkung Dreierwalde, Flur 6	330
	219	Bekanntmachung gemäß § 15 Abs. 2a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)	331
		<b>C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen</b>	<b>331</b>
	220	Öffentliche Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW)	331

### B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

#### 217 Genehmigung öffentlich-rechtlicher Vereinbarungen zwischen dem Kreis Steinfurt, der Stadt Ochtrup und den Gemeinden Altenberge, Hopsten, Ladbergen, Laer, Lienen, Lotte, Neuenkirchen, Nordwalde und Westerkappeln

Die nachfolgenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen zwischen dem Kreis Steinfurt, der Stadt Ochtrup und den Gemeinden Altenberge, Hopsten, Ladbergen, Laer, Lienen, Lotte, Neuenkirchen, Nordwalde und Westerkappeln zur Übernahme der Aufgaben der Unteren Denkmalbehörde durch den Kreis Steinfurt habe ich mit Verfügung vom heutigen Tage gemäß § 24 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) genehmigt.

Die Vereinbarungen und meine Genehmigung werden hiermit gemäß § 24 Abs. 3 GkG NRW bekannt gemacht.

Die Vereinbarungen treten am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster in Kraft.

Münster, den 26. September 2024

Bezirksregierung Münster  
Az.: 31.1.25-197/2024.0001

Im Auftrag  
gez. Dr. Söbbeke

#### Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übernahme der Aufgaben der Unteren Denkmalbehörde zwischen

der Gemeinde Altenberge, vertreten durch den Bürgermeister, Kirchstraße 25, 48341 Altenberge  
und

dem Kreis Steinfurt, vertreten durch den Landrat,  
Tecklenburger Str. 10, 48565 Steinfurt

Aufgrund der §§ 1, 23 und 24 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit - GkG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.04.2022 (GV NRW S. 490 i. V. m. §§ 21 Abs. 1 und 2 des Denkmalschutzgesetzes NRW (DSchG NRW) vom 17.12.2015 (GV.NRW. S. 886), zuletzt geändert am 01.06.2022 (GV.NRW. S. 662) schließen die Gemeinde Altenberge sowie der Kreis Steinfurt folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

#### § 1 Gegenstand

- (1) Die Gemeinde Altenberge ist Untere Denkmalbehörde (UDB) nach § 21 Abs. 1 Ziffer 3 des Denkmalschutzgesetzes NRW (DSchG). Der Kreis Steinfurt übernimmt die Aufgaben der Unteren Denkmalbehörde nach § 21 Abs. 2 DSchG NRW i. V. m. §§ 1 und 23 Abs. 1 Var. 1, Abs. 2 S. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) (delegierend).

#### § 2 Leistungen

Zu den Aufgaben der Unteren Denkmalbehörde gehören unter anderem:

- Vorbereitung und Durchführung von denkmalrechtlichen Verfahren nach DSchG
- Führung und Fortschreibung der Denkmalliste
- Feststellung der Denkmaleigenschaft im Zuge des Anhörungsverfahrens mit dem Denkmalfachamt (LWL)
- Beratung von Denkmaleigentümern, Architekten, Fachplanern
- Prüfung und Bearbeitung von Anträgen in Baugenehmigungsverfahren bei Belangen des Denkmalschutzes

- Erarbeitung von Stellungnahmen bezüglich denkmalrechtlicher Belange im Rahmen von Bauleitverfahren
- Durchführung der Bauüberwachung und Bauzustandsbeobachtung erlaubter Vorhaben
- Beurteilung von Bauvorhaben in der näheren Umgebung von Denkmälern (Umgebungsschutz)
- Beantragung und Vergabe von Mitteln aus der pauschalisierten Denkmalförderung des Landes sowie Prüfung von Förderanträgen an Land und Bund
- Bearbeitung und Ausstellung von steuerlichen Bescheinigungen zur Anerkennung von Bauleistungen an Denkmälern

### § 3 Kostenregelung

- (1) Die Kosten, die dem Kreis durch die von ihm übernommene Aufgabe entstehen, werden nach § 21 Abs. 2 DSchG NRW durch eine Umlage nach einer einheitlichen ausschließlichen Belastung in Höhe der ihm verursachten Aufwendungen festgesetzt.
- (2) Die Beteiligten vereinbaren, dass zur Wahrnehmung der in §§ 1, 2 beschriebenen Aufgaben durch den Kreis Steinfurt eine Stelle der Entgeltgruppe EG 11 TVöD bzw. der Besoldungsgruppe A 11 LBesG NRW eingerichtet und durch die beteiligten Städte und Gemeinden vollständig refinanziert wird. Die Refinanzierung erfolgt jährlich. Die Kosten setzen sich wie folgt zusammen:
  - a. Jahrespersonalkosten nach jeweils gültiger KGSt-Personalkostentabelle
  - b. Sachkostenpauschale Büroarbeitsplatz nach jeweils gültiger KGSt-Personalkostentabelle
  - c. 20% Gemeinkostenpauschale gem. KGST Tabelle
 Die Refinanzierung erfolgt anteilig durch die beteiligten Städte und Gemeinden durch eine prozentuale Verteilung unter Berücksichtigung folgender Kennzahlen:
  - a. Anzahl Denkmäler zu 50%
  - b. Einwohner zu 25%
  - c. Fläche zu 25%
- (3) Die dem Kreis Steinfurt entstehenden Kosten werden von der Gemeinde Altenberge zum 01.04. jeden Jahres erstattet.
- (4) Sollte sich während der Laufzeit der Vereinbarung ein anderer Personalbedarf oder eine höhere Stellenwertigkeit ergeben, werden die Beteiligten eine einvernehmliche Regelung treffen.

### § 4 Mitwirkungsrechte und -pflichten

Die Gemeinde Altenberge teilt der Obersten Denkmalbehörde (zuständiges Ministerium) mit, dass im Zuge des Denkmalschutzgesetzes der Kreis Steinfurt die Aufgaben der Unteren Denkmalbehörde der Gemeinde Altenberge ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Vereinbarung übernimmt.

Die Gemeinde Altenberge übermittelt dem Kreis Steinfurt alle für die Dienstleistungserbringung erforderlichen Informationen, insbesondere objekt- und personenbezogene Daten. Die Datenübermittlung soll in einer sicheren elektronischen Form erfolgen.

Die Gemeinde Altenberge benennt eine Kontaktperson für den Austausch zum Thema Denkmalschutz. Die Kommune wird bei den denkmalrechtlichen Verfahren im Rahmen einer Stellungnahme beteiligt.

### § 5 Kündigung

- (1) Die Vereinbarung gilt zunächst bis zum 31.12.2028. Sie verlängert sich jeweils um 5 Jahre, wenn sie nicht von einem der Vertragspartner mit einer Frist von 2 Jahren vor Ablauf schriftlich gekündigt wird.
- (2) Die Gemeinde Altenberge, ist berechtigt, diesen Vertrag jederzeit außerordentlich fristlos zu kündigen, wenn dies zur Beseitigung schwerer Nachteile für das Gemeinwohl geboten ist.
- (3) Zudem kann jede Partei diese Vereinbarung nach Fristsetzung kündigen, wenn sich eine der Vertragsparteien grob vertragswidrig verhält. Ist die Kündigung nicht binnen 6 Monaten seit Kenntnis von den zur Kündigung berechtigten Umständen erklärt, so verfällt dieses Kündigungsrecht.

### § 6 Schlussbestimmungen

- (1) Sollten Bestimmungen dieser Vereinbarung oder eine künftige in ihr aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der Vereinbarung nicht berührt werden. Das Gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass die Vereinbarung eine unbeabsichtigte Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Regelungslücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragspartner gewollt haben oder nach Sinn und Zweck der Vereinbarung gewollt haben würden, sofern sie bei Abschluss dieser Vereinbarung oder bei der späteren Aufnahme einer Bestimmung den Punkt beachtet hätten.
- (2) Mündliche Nebenabreden zu dieser Vereinbarung bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen der Vereinbarung sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden.

### § 7 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster in Kraft.

Steinfurt, den 19.08.2024

Für den Kreis Steinfurt



(Dr. Martin Sommer)  
Landrat

Für die Gemeinde Altenberge



(Karl Reinke)  
Bürgermeister

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung  
zur Übernahme der Aufgaben der Unteren Denkmalbe-  
hörde  
zwischen**

der Gemeinde Hopsten, vertreten durch den Bürgermeister,  
Bunte Str. 35, 48496 Hopsten

und

dem Kreis Steinfurt, vertreten durch den Landrat,  
Tecklenburger Str. 10, 48565 Steinfurt

Aufgrund der §§ 1, 23 und 24 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit - GkG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.04.2022 (GV NRW S. 490 i. V. m. §§ 21 Abs. 1 und 2 des Denkmalschutzgesetzes NRW (DSchG NRW) vom 17.12.2015 (GV.NRW. S. 886), zuletzt geändert am 01.06.2022 (GV.NRW. S. 662) schließen die Gemeinde Hopsten sowie der Kreis Steinfurt folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

**§ 1 Gegenstand**

(1) Die Gemeinde Hopsten ist Untere Denkmalbehörde (UDB) nach § 21 Abs. 1 Ziffer 3 des Denkmalschutzgesetzes NRW (DSchG). Der Kreis Steinfurt übernimmt die Aufgaben der Unteren Denkmalbehörde nach § 21 Abs. 2 DSchG NRW i. V. m. §§ 1 und 23 Abs. 1 Var. 1, Abs. 2 S. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) (delegierend).

**§ 2 Leistungen**

Zu den Aufgaben der Unteren Denkmalbehörde gehören unter anderem:

- Vorbereitung und Durchführung von denkmalrechtlichen Verfahren nach DSchG
- Führung und Fortschreibung der Denkmalliste
- Feststellung der Denkmaleigenschaft im Zuge des Anhörensverfahrens mit dem Denkmalfachamt (LWL)
- Beratung von Denkmaleigentümern, Architekten, Fachplanern
- Prüfung und Bearbeitung von Anträgen in Baugenehmigungsverfahren bei Belangen des Denkmalschutzes
- Erarbeitung von Stellungnahmen bezüglich denkmalrechtlicher Belange im Rahmen von Bauleitverfahren
- Durchführung der Bauüberwachung und Bauzustandsbeobachtung erlaubter Vorhaben
- Beurteilung von Bauvorhaben in der näheren Umgebung von Denkmälern (Umgebungsschutz)
- Beantragung und Vergabe von Mitteln aus der pauschalierten Denkmalförderung des Landes sowie Prüfung von Förderanträgen an Land und Bund
- Bearbeitung und Ausstellung von steuerlichen Bescheinigungen zur Anerkennung von Bauleistungen an Denkmälern

**§ 3 Kostenregelung**

- (1) Die Kosten, die dem Kreis durch die von ihm übernommene Aufgabe entstehen, werden nach § 21 Abs. 2 DSchG NRW durch eine Umlage nach einer einheitlichen ausschließlichen Belastung in Höhe der ihm verursachten Aufwendungen festgesetzt.
- (2) Die Beteiligten vereinbaren, dass zur Wahrnehmung der in §§ 1, 2 beschriebenen Aufgaben durch den Kreis Steinfurt eine Stelle der Entgeltgruppe EG 11 TVöD bzw. der Besoldungsgruppe A 11 LBesG NRW eingerichtet und durch die beteiligten Städte und Gemeinden vollständig refinanziert wird. Die Refinanzierung erfolgt jährlich. Die Kosten setzen sich wie folgt zusammen:

- a. Jahrespersonalkosten nach jeweils gültiger KGSt-Personalkostentabelle
- b. Sachkostenpauschale Büroarbeitsplatz nach jeweils gültiger KGSt-Personalkostentabelle
- c. 20% Gemeinkostenpauschale gem. KGST Tabelle

Die Refinanzierung erfolgt anteilig durch die beteiligten Städte und Gemeinden durch eine prozentuale Verteilung unter Berücksichtigung folgender Kennzahlen:

- a. Anzahl Denkmäler zu 50%
- b. Einwohner zu 25%
- c. Fläche zu 25%

- (3) Die dem Kreis Steinfurt entstehenden Kosten werden von der Gemeinde Hopsten zum 01.04. jeden Jahres erstattet.
- (4) Sollte sich während der Laufzeit der Vereinbarung ein anderer Personalbedarf oder eine höhere Stellenwertigkeit ergeben, werden die Beteiligten eine einvernehmliche Regelung treffen.

**§ 4 Mitwirkungsrechte und -pflichten**

Die Gemeinde Hopsten teilt der Obersten Denkmalbehörde (zuständiges Ministerium) mit, dass im Zuge des Denkmalschutzgesetzes der Kreis Steinfurt die Aufgaben der Unteren Denkmalbehörde der Gemeinde Hopsten ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Vereinbarung übernimmt.

Die Gemeinde Hopsten übermittelt dem Kreis Steinfurt alle für die Dienstleistungserbringung erforderlichen Informationen, insbesondere objekt- und personenbezogene Daten. Die Datenübermittlung soll in einer sicheren elektronischen Form erfolgen.

Die Gemeinde Hopsten benennt eine Kontaktperson für den Austausch zum Thema Denkmalschutz. Die Kommune wird bei den denkmalrechtlichen Verfahren im Rahmen einer Stellungnahme beteiligt.

**§ 5 Kündigung**

- (1) Die Vereinbarung gilt zunächst bis zum 31.12.2028. Sie verlängert sich jeweils um 5 Jahre, wenn sie nicht von einem der Vertragspartner mit einer Frist von 2 Jahren vor Ablauf schriftlich gekündigt wird.
- (2) Die Gemeinde Hopsten ist berechtigt, diesen Vertrag jederzeit außerordentlich fristlos zu kündigen, wenn dies zur Beseitigung schwerer Nachteile für das Gemeinwohl geboten ist.
- (3) Zudem kann jede Partei diese Vereinbarung nach Fristsetzung kündigen, wenn sich eine der Vertragsparteien grob vertragswidrig verhält. Ist die Kündigung nicht binnen 6 Monaten seit Kenntnis von den zur Kündigung berechtigten Umständen erklärt, so verfällt dieses Kündigungsrecht.

**§ 6 Schlussbestimmungen**

- (1) Sollten Bestimmungen dieser Vereinbarung oder eine künftige in ihr aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der Vereinbarung nicht berührt werden. Das Gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass die Vereinbarung eine unbeabsichtigte Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Regelungslücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragspartner gewollt haben oder nach Sinn und Zweck der Vereinbarung gewollt haben würden, so-

fern sie bei Abschluss dieser Vereinbarung oder bei der späteren Aufnahme einer Bestimmung den Punkt beachtet hätten.

- (2) Mündliche Nebenabreden zu dieser Vereinbarung bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen der Vereinbarung sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden.

### § 7 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster in Kraft.

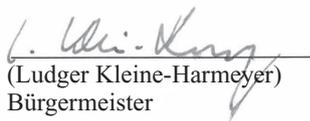
Steinfurt, den 19.08.2024

Für den Kreis Steinfurt



(Dr. Martin Sommer)  
Landrat

Für die Gemeinde Hopsten



(Ludger Kleine-Harmeyer)  
Bürgermeister

### Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übernahme der Aufgaben der Unteren Denkmalbehörde zwischen

der Gemeinde Ladbergen, vertreten durch den Bürgermeister, Jahnstraße 5, 49549 Ladbergen

und

dem Kreis Steinfurt, vertreten durch den Landrat,  
Tecklenburger Str. 10, 48565 Steinfurt

Aufgrund der §§ 1, 23 und 24 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit - GkG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.04.2022 (GV NRW S. 490 i. V. m. §§ 21 Abs. 1 und 2 des Denkmalschutzgesetzes NRW (DSchG NRW) vom 17.12.2015 (GV.NRW. S. 886), zuletzt geändert am 01.06.2022 (GV.NRW. S. 662) schließen die Gemeinde Ladbergen sowie der Kreis Steinfurt folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

#### § 1 Gegenstand

- (1) Die Gemeinde Ladbergen ist Untere Denkmalbehörde (UDB) nach § 21 Abs. 1 Ziffer 3 des Denkmalschutzgesetzes NRW (DSchG). Der Kreis Steinfurt übernimmt die Aufgaben der Unteren Denkmalbehörde nach § 21 Abs. 2 DSchG NRW i. V. m. §§ 1 und 23 Abs. 1 Var. 1, Abs. 2 S. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) (delegierend).

#### § 2 Leistungen

Zu den Aufgaben der Unteren Denkmalbehörde gehören unter anderem:

- Vorbereitung und Durchführung von denkmalrechtlichen Verfahren nach DSchG
- Führung und Fortschreibung der Denkmalliste
- Feststellung der Denkmaleigenschaft im Zuge des Anhörungsverfahrens mit dem Denkmalfachamt (LWL)

- Beratung von Denkmaleigentümern, Architekten, Fachplanern
- Prüfung und Bearbeitung von Anträgen in Baugenehmigungsverfahren bei Belangen des Denkmalschutzes
- Erarbeitung von Stellungnahmen bezüglich denkmalrechtlicher Belange im Rahmen von Bauleitverfahren
- Durchführung der Bauüberwachung und Bauzustandsbeurteilung erlaubter Vorhaben
- Beurteilung von Bauvorhaben in der näheren Umgebung von Denkmälern (Umgebungsschutz)
- Beantragung und Vergabe von Mitteln aus der pauschalisierten Denkmalförderung des Landes sowie Prüfung von Förderanträgen an Land und Bund
- Bearbeitung und Ausstellung von steuerlichen Bescheinigungen zur Anerkennung von Bauleistungen an Denkmälern

#### § 3 Kostenregelung

- (1) Die Kosten, die dem Kreis durch die von ihm übernommene Aufgabe entstehen, werden nach § 21 Abs. 2 DSchG NRW durch eine Umlage nach einer einheitlichen ausschließlichen Belastung in Höhe der ihm verursachten Aufwendungen festgesetzt.
- (2) Die Beteiligten vereinbaren, dass zur Wahrnehmung der in §§ 1, 2 beschriebenen Aufgaben durch den Kreis Steinfurt eine Stelle der Entgeltgruppe EG 11 TVöD bzw. der Besoldungsgruppe A 11 LBesG NRW eingerichtet und durch die beteiligten Städte und Gemeinden vollständig refinanziert wird. Die Refinanzierung erfolgt jährlich. Die Kosten setzen sich wie folgt zusammen:
- a. Jahrespersonalkosten nach jeweils gültiger KGSt-Personalkostentabelle
  - b. Sachkostenpauschale Büroarbeitsplatz nach jeweils gültiger KGSt-Personalkostentabelle
  - c. 20% Gemeinkostenpauschale gem. KGST Tabelle
- Die Refinanzierung erfolgt anteilig durch die beteiligten Städte und Gemeinden durch eine prozentuale Verteilung unter Berücksichtigung folgender Kennzahlen:
- a. Anzahl Denkmäler zu 50%
  - b. Einwohner zu 25%
  - c. Fläche zu 25%
- (3) Die dem Kreis Steinfurt entstehenden Kosten werden von der Gemeinde Ladbergen zum 01.04. jeden Jahres erstattet.
- (4) Sollte sich während der Laufzeit der Vereinbarung ein anderer Personalbedarf oder eine höhere Stellenwertigkeit ergeben, werden die Beteiligten eine einvernehmliche Regelung treffen.

#### § 4 Mitwirkungsrechte und -pflichten

Die Gemeinde Ladbergen teilt der Obersten Denkmalbehörde (zuständiges Ministerium) mit, dass im Zuge des Denkmalschutzgesetzes der Kreis Steinfurt die Aufgaben der Unteren Denkmalbehörde der Gemeinde Ladbergen ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Vereinbarung übernimmt.

Die Gemeinde Ladbergen übermittelt dem Kreis Steinfurt alle für die Dienstleistungserbringung erforderlichen Informationen, insbesondere objekt- und personenbezogene Daten. Die Datenübermittlung soll in einer sicheren elektronischen Form erfolgen.

Die Gemeinde Ladbergen benennt eine Kontaktperson für den Austausch zum Thema Denkmalschutz. Die Kommune wird bei den denkmalrechtlichen Verfahren im Rahmen einer Stellungnahme beteiligt.

**§ 5 Kündigung**

- (1) Die Vereinbarung gilt zunächst bis zum 31.12.2028. Sie verlängert sich jeweils um 5 Jahre, wenn sie nicht von einem der Vertragspartner mit einer Frist von 2 Jahren vor Ablauf schriftlich gekündigt wird.
- (2) Die Gemeinde Ladbergen ist berechtigt, diesen Vertrag jederzeit außerordentlich fristlos zu kündigen, wenn dies zur Beseitigung schwerer Nachteile für das Gemeinwohl geboten ist.
- (3) Zudem kann jede Partei diese Vereinbarung nach Fristsetzung kündigen, wenn sich eine der Vertragsparteien grob vertragswidrig verhält. Ist die Kündigung nicht binnen 6 Monaten seit Kenntnis von den zur Kündigung berechtigten Umständen erklärt, so verfällt dieses Kündigungsrecht.

**§ 6 Schlussbestimmungen**

- (1) Sollten Bestimmungen dieser Vereinbarung oder eine künftige in ihr aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der Vereinbarung nicht berührt werden. Das Gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass die Vereinbarung eine unbeabsichtigte Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Regelungslücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragspartner gewollt haben oder nach Sinn und Zweck der Vereinbarung gewollt haben würden, sofern sie bei Abschluss dieser Vereinbarung oder bei der späteren Aufnahme einer Bestimmung den Punkt beachtet hätten.
- (2) Mündliche Nebenabreden zu dieser Vereinbarung bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen der Vereinbarung sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden.

**§ 7 Inkrafttreten**

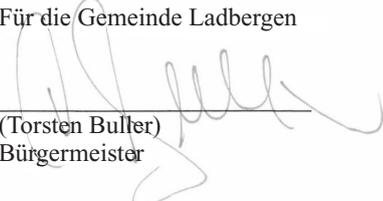
Diese Vereinbarung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster in Kraft.

Steinfurt, den 19.08.2024

Für den Kreis Steinfurt

  
 (Dr. Martin Sommer)  
 Landrat

Für die Gemeinde Ladbergen

  
 (Torsten Buller)  
 Bürgermeister

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übernahme der Aufgaben der Unteren Denkmalbehörde**  
 zwischen

der Gemeinde Laer, vertreten durch den Bürgermeister,  
 Mühlenhoek 1, 48366 Laer  
 und  
 dem Kreis Steinfurt, vertreten durch den Landrat,  
 Tecklenburger Str. 10, 48565 Steinfurt

Aufgrund der §§ 1, 23 und 24 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit - GkG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.04.2022 (GV NRW S. 490 i. V. m. §§ 21 Abs. 1 und 2 des Denkmalschutzgesetzes NRW (DSchG NRW) vom 17.12.2015 (GV.NRW. S. 886), zuletzt geändert am 01.06.2022 (GV.NRW. S. 662) schließen die Gemeinde Laer sowie der Kreis Steinfurt folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

**§ 1 Gegenstand**

- (1) Die Gemeinde Laer ist Untere Denkmalbehörde (UDB) nach § 21 Abs. 1 Ziffer 3 des Denkmalschutzgesetzes NRW (DSchG). Der Kreis Steinfurt übernimmt die Aufgaben der Unteren Denkmalbehörde nach § 21 Abs. 2 DSchG NRW i. V. m. §§ 1 und 23 Abs. 1 Var. 1, Abs. 2 S. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) (delegierend).

**§ 2 Leistungen**

Zu den Aufgaben der Unteren Denkmalbehörde gehören unter anderem:

- Vorbereitung und Durchführung von denkmalrechtlichen Verfahren nach DSchG
- Führung und Fortschreibung der Denkmalliste
- Feststellung der Denkmaleigenschaft im Zuge des Anhörensverfahrens mit dem Denkmalfachamt (LWL)
- Beratung von Denkmaleigentümern, Architekten, Fachplanern
- Prüfung und Bearbeitung von Anträgen in Baugenehmigungsverfahren bei Belangen des Denkmalschutzes
- Erarbeitung von Stellungnahmen bezüglich denkmalrechtlicher Belange im Rahmen von Bauleitverfahren
- Durchführung der Bauüberwachung und Bauzustandsbeichtigung erlaubter Vorhaben
- Beurteilung von Bauvorhaben in der näheren Umgebung von Denkmälern (Umgebungsschutz)
- Beantragung und Vergabe von Mitteln aus der pauschalierten Denkmalförderung des Landes sowie Prüfung von Förderanträgen an Land und Bund
- Bearbeitung und Ausstellung von steuerlichen Bescheinigungen zur Anerkennung von Bauleistungen an Denkmälern

**§ 3 Kostenregelung**

- (1) Die Kosten, die dem Kreis durch die von ihm übernommene Aufgabe entstehen, werden nach § 21 Abs. 2 DSchG NRW durch eine Umlage nach einer einheitlichen ausschließlichen Belastung in Höhe der ihm verursachten Aufwendungen festgesetzt.
- (2) Die Beteiligten vereinbaren, dass zur Wahrnehmung der in §§ 1, 2 beschriebenen Aufgaben durch den Kreis Steinfurt eine Stelle der Entgeltgruppe EG 11 TVöD bzw. der Besoldungsgruppe A 11 LBesG NRW eingerichtet und durch die beteiligten Städte und Gemeinden vollständig refinanziert wird. Die Refinanzierung erfolgt jährlich. Die Kosten setzen sich wie folgt zusammen:

- a. Jahrespersonalkosten nach jeweils gültiger KGSt-Personalkostentabelle
- b. Sachkostenpauschale Büroarbeitsplatz nach jeweils gültiger KGSt-Personalkostentabelle
- c. 20% Gemeinkostenpauschale gem. KGST Tabelle

Die Refinanzierung erfolgt anteilig durch die beteiligten Städte und Gemeinden durch eine prozentuale Verteilung unter Berücksichtigung folgender Kennzahlen:

- a. Anzahl Denkmäler zu 50%
- b. Einwohner zu 25%
- c. Fläche zu 25%

- (3) Die dem Kreis Steinfurt entstehenden Kosten werden von der Gemeinde Laer zum 01.04. jeden Jahres erstattet.
- (4) Sollte sich während der Laufzeit der Vereinbarung ein anderer Personalbedarf oder eine höhere Stellenwertigkeit ergeben, werden die Beteiligten eine einvernehmliche Regelung treffen.

#### § 4 Mitwirkungsrechte und -pflichten

Die Gemeinde Laer teilt der Obersten Denkmalbehörde (zuständiges Ministerium) mit, dass im Zuge des Denkmalschutzgesetzes der Kreis Steinfurt die Aufgaben der Unteren Denkmalbehörde der Gemeinde Laer ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Vereinbarung übernimmt.

Die Gemeinde Laer übermittelt dem Kreis Steinfurt alle für die Dienstleistungserbringung erforderlichen Informationen, insbesondere objekt- und personenbezogene Daten. Die Datenübermittlung soll in einer sicheren elektronischen Form erfolgen.

Die Gemeinde Laer benennt eine Kontaktperson für den Austausch zum Thema Denkmalschutz. Die Kommune wird bei den denkmalrechtlichen Verfahren im Rahmen einer Stellungnahme beteiligt.

#### § 5 Kündigung

- (1) Die Vereinbarung gilt zunächst bis zum 31.12.2028. Sie verlängert sich jeweils um 5 Jahre, wenn sie nicht von einem der Vertragspartner mit einer Frist von 2 Jahren vor Ablauf schriftlich gekündigt wird.
- (2) Die Gemeinde Laer ist berechtigt, diesen Vertrag jederzeit außerordentlich fristlos zu kündigen, wenn dies zur Beseitigung schwerer Nachteile für das Gemeinwohl geboten ist.
- (3) Zudem kann jede Partei diese Vereinbarung nach Fristsetzung kündigen, wenn sich eine der Vertragsparteien grob vertragswidrig verhält. Ist die Kündigung nicht binnen 6 Monaten seit Kenntnis von den zur Kündigung berechtigten Umständen erklärt, so verfällt dieses Kündigungsrecht.

#### § 6 Schlussbestimmungen

- (1) Sollten Bestimmungen dieser Vereinbarung oder eine künftige in ihr aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der Vereinbarung nicht berührt werden. Das Gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass die Vereinbarung eine unbeabsichtigte Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Regelungslücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragspartner gewollt haben oder nach Sinn und Zweck der Vereinbarung gewollt haben würden, sofern sie bei Abschluss dieser Vereinbarung oder bei der

späteren Aufnahme einer Bestimmung den Punkt beachtet hätten.

- (2) Mündliche Nebenabreden zu dieser Vereinbarung bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen der Vereinbarung sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden.

#### § 7 Inkrafttreten

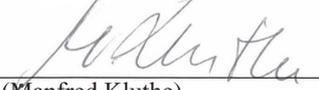
Diese Vereinbarung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster in Kraft.

Steinfurt, den 19.08.2024

Für den Kreis Steinfurt

  
(Dr. Martin Sommer)  
Landrat

Für die Gemeinde Laer

  
(Manfred Kluthe)  
Bürgermeister

#### Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übernahme der Aufgaben der Unteren Denkmalbehörde

zwischen

der Gemeinde Lienen, vertreten durch den Bürgermeister,  
Hauptstraße 24, 49536 Lienen

und

dem Kreis Steinfurt, vertreten durch den Landrat,  
Tecklenburger Str. 10, 48565 Steinfurt

Aufgrund der §§ 1, 23 und 24 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit - GkG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.04.2022 (GV NRW S. 490 i. V. m. §§ 21 Abs. 1 und 2 des Denkmalschutzgesetzes NRW (DSchG NRW) vom 17.12.2015 (GV.NRW. S. 886), zuletzt geändert am 01.06.2022 (GV.NRW. S. 662) schließen die Gemeinde Lienen sowie der Kreis Steinfurt folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

#### § 1 Gegenstand

- (1) Die Gemeinde Lienen ist Untere Denkmalbehörde (UDB) nach § 21 Abs. 1 Ziffer 3 des Denkmalschutzgesetzes NRW (DSchG). Der Kreis Steinfurt übernimmt die Aufgaben der Unteren Denkmalbehörde nach § 21 Abs. 2 DSchG NRW i. V. m. §§ 1 und 23 Abs. 1 Var. 1, Abs. 2 S. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) (delegierend).

#### § 2 Leistungen

Zu den Aufgaben der Unteren Denkmalbehörde gehören unter anderem:

- Vorbereitung und Durchführung von denkmalrechtlichen Verfahren nach DSchG
- Führung und Fortschreibung der Denkmalliste
- Feststellung der Denkmaleigenschaft im Zuge des Anhebungsverfahrens mit dem Denkmalfachamt (LWL)
- Beratung von Denkmaleigentümern, Architekten, Fachplanern

- Prüfung und Bearbeitung von Anträgen in Baugenehmigungsverfahren bei Belangen des Denkmalschutzes
- Erarbeitung von Stellungnahmen bezüglich denkmalrechtlicher Belange im Rahmen von Bauleitverfahren
- Durchführung der Bauüberwachung und Bauzustandsbeobachtung erlaubter Vorhaben
- Beurteilung von Bauvorhaben in der näheren Umgebung von Denkmälern (Umgebungsschutz)
- Beantragung und Vergabe von Mitteln aus der pauschalierten Denkmalförderung des Landes sowie Prüfung von Förderanträgen an Land und Bund
- Bearbeitung und Ausstellung von steuerlichen Bescheinigungen zur Anerkennung von Bauleistungen an Denkmälern

**§ 3 Kostenregelung**

- (1) Die Kosten, die dem Kreis durch die von ihm übernommene Aufgabe entstehen, werden nach § 21 Abs. 2 DSchG NRW durch eine Umlage nach einer einheitlichen ausschließlichen Belastung in Höhe der ihm verursachten Aufwendungen festgesetzt.
- (2) Die Beteiligten vereinbaren, dass zur Wahrnehmung der in §§1, 2 beschriebenen Aufgaben durch den Kreis Steinfurt eine Stelle der Entgeltgruppe EG 11 TVöD bzw. der Besoldungsgruppe A 11 LBesG NRW eingerichtet und durch die beteiligten Städte und Gemeinden vollständig refinanziert wird. Die Refinanzierung erfolgt jährlich. Die Kosten setzen sich wie folgt zusammen:
  - a. Jahrespersonalkosten nach jeweils gültiger KGSt-Personalkostentabelle
  - b. Sachkostenpauschale Büroarbeitsplatz nach jeweils gültiger KGSt-Personalkostentabelle
  - c. 20% Gemeinkostenpauschale gem. KGST Tabelle
 Die Refinanzierung erfolgt anteilig durch die beteiligten Städte und Gemeinden durch eine prozentuale Verteilung unter Berücksichtigung folgender Kennzahlen:
  - a. Anzahl Denkmäler zu 50%
  - b. Einwohner zu 25%
  - c. Fläche zu 25%
- (3) Die dem Kreis Steinfurt entstehenden Kosten werden von der Gemeinde Lienen zum 01.04. jeden Jahres erstattet.
- (4) Sollte sich während der Laufzeit der Vereinbarung ein anderer Personalbedarf oder eine höhere Stellenwertigkeit ergeben, werden die Beteiligten eine einvernehmliche Regelung treffen.

**§ 4 Mitwirkungsrechte und -pflichten**

Die Gemeinde Lienen teilt der Obersten Denkmalbehörde (zuständiges Ministerium) mit, dass im Zuge des Denkmalschutzgesetzes der Kreis Steinfurt die Aufgaben der Unteren Denkmalbehörde der Gemeinde Lienen ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Vereinbarung übernimmt.

Die Gemeinde Lienen übermittelt dem Kreis Steinfurt alle für die Dienstleistungserbringung erforderlichen Informationen, insbesondere objekt- und personenbezogene Daten. Die Datenübermittlung soll in einer sicheren elektronischen Form erfolgen.

Die Gemeinde Lienen benennt eine Kontaktperson für den Austausch zum Thema Denkmalschutz. Die Kommune wird bei den denkmalrechtlichen Verfahren im Rahmen einer Stellungnahme beteiligt.

**§ 5 Kündigung**

- (1) Die Vereinbarung gilt zunächst bis zum 31.12.2028. Sie verlängert sich jeweils um 5 Jahre, wenn sie nicht von einem der Vertragspartner mit einer Frist von 2 Jahren vor Ablauf schriftlich gekündigt wird.
- (2) Die Gemeinde Lienen ist berechtigt, diesen Vertrag jederzeit außerordentlich fristlos zu kündigen, wenn dies zur Beseitigung schwerer Nachteile für das Gemeinwohl geboten ist.
- (3) Zudem kann jede Partei diese Vereinbarung nach Fristsetzung kündigen, wenn sich eine der Vertragsparteien grob vertragswidrig verhält. Ist die Kündigung nicht binnen 6 Monaten seit Kenntnis von den zur Kündigung berechtigten Umständen erklärt, so verfällt dieses Kündigungsrecht.

**§ 6 Schlussbestimmungen**

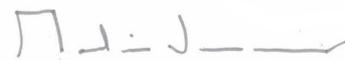
- (1) Sollten Bestimmungen dieser Vereinbarung oder eine künftige in ihr aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der Vereinbarung nicht berührt werden. Das Gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass die Vereinbarung eine unbeabsichtigte Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Regelungslücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragspartner gewollt haben oder nach Sinn und Zweck der Vereinbarung gewollt haben würden, sofern sie bei Abschluss dieser Vereinbarung oder bei der späteren Aufnahme einer Bestimmung den Punkt beachtet hätten.
- (2) Mündliche Nebenabreden zu dieser Vereinbarung bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen der Vereinbarung sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden.

**§ 7 Inkrafttreten**

Diese Vereinbarung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster in Kraft.

Steinfurt, den 19.08.2024

Für den Kreis Steinfurt

  
 (Dr. Martin Sommer)  
 Landrat

Für die Gemeinde Lienen

  
 (Arne Strietelmeier)  
 Bürgermeister



**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung  
zur Übernahme der Aufgaben der Unteren Denkmalbe-  
hörde**  
zwischen

der Gemeinde Lotte, vertreten durch den Bürgermeister,  
Westerkappeller Straße 19, 49504 Lotte

und

dem Kreis Steinfurt, vertreten durch den Landrat,  
Tecklenburger Str. 10, 48565 Steinfurt

Aufgrund der §§ 1, 23 und 24 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit - GkG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.04.2022 (GV NRW S. 490 i. V. m. §§ 21 Abs. 1 und 2 des Denkmalschutzgesetzes NRW (DSchG NRW) vom 17.12.2015 (GV.NRW. S. 886), zuletzt geändert am 01.06.2022 (GV.NRW. S. 662) schließen die Gemeinde Lotte sowie der Kreis Steinfurt folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

### § 1 Gegenstand

(1) Die Gemeinde Lotte ist Untere Denkmalbehörde (UDB) nach § 21 Abs. 1 Ziffer 3 des Denkmalschutzgesetzes NRW (DSchG). Der Kreis Steinfurt übernimmt die Aufgaben der Unteren Denkmalbehörde nach § 21 Abs. 2 DSchG NRW i. V. m. §§ 1 und 23 Abs. 1 Var. 1, Abs. 2 S. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) (delegierend).

### § 2 Leistungen

Zu den Aufgaben der Unteren Denkmalbehörde gehören unter anderem:

- Vorbereitung und Durchführung von denkmalrechtlichen Verfahren nach DSchG
- Führung und Fortschreibung der Denkmalliste
- Feststellung der Denkmaleigenschaft im Zuge des Anhörungsverfahrens mit dem Denkmalfachamt (LWL)
- Beratung von Denkmaleigentümern, Architekten, Fachplanern
- Prüfung und Bearbeitung von Anträgen in Baugenehmigungsverfahren bei Belangen des Denkmalschutzes
- Erarbeitung von Stellungnahmen bezüglich denkmalrechtlicher Belange im Rahmen von Bauleitverfahren
- Durchführung der Bauüberwachung und Bauzustandsbeobachtung erlaubter Vorhaben
- Beurteilung von Bauvorhaben in der näheren Umgebung von Denkmälern (Umgebungsschutz)
- Beantragung und Vergabe von Mitteln aus der pauschalierten Denkmalförderung des Landes sowie Prüfung von Förderanträgen an Land und Bund
- Bearbeitung und Ausstellung von steuerlichen Bescheinigungen zur Anerkennung von Bauleistungen an Denkmälern

### § 3 Kostenregelung

- (1) Die Kosten, die dem Kreis durch die von ihm übernommene Aufgabe entstehen, werden nach § 21 Abs. 2 DSchG NRW durch eine Umlage nach einer einheitlichen ausschließlichen Belastung in Höhe der ihm verursachten Aufwendungen festgesetzt.
- (2) Die Beteiligten vereinbaren, dass zur Wahrnehmung der in §§ 1, 2 beschriebenen Aufgaben durch den Kreis Steinfurt eine Stelle der Entgeltgruppe EG 11 TVöD bzw. der Besoldungsgruppe A 11 LBesG NRW eingerichtet und durch die beteiligten Städte und Gemeinden vollständig refinanziert wird. Die Refinanzierung erfolgt jährlich. Die Kosten setzen sich wie folgt zusammen:

- a. Jahrespersonalkosten nach jeweils gültiger KGSt-Personalkostentabelle
- b. Sachkostenpauschale Büroarbeitsplatz nach jeweils gültiger KGSt-Personalkostentabelle
- c. 20% Gemeinkostenpauschale gem. KGST Tabelle

Die Refinanzierung erfolgt anteilig durch die beteiligten Städte und Gemeinden durch eine prozentuale Verteilung unter Berücksichtigung folgender Kennzahlen:

- |                     |        |
|---------------------|--------|
| a. Anzahl Denkmäler | zu 50% |
| b. Einwohner        | zu 25% |
| c. Fläche           | zu 25% |

- (3) Die dem Kreis Steinfurt entstehenden Kosten werden von der Gemeinde Lotte zum 01.04. jeden Jahres erstattet.
- (4) Sollte sich während der Laufzeit der Vereinbarung ein anderer Personalbedarf oder eine höhere Stellenwertigkeit ergeben, werden die Beteiligten eine einvernehmliche Regelung treffen.

### § 4 Mitwirkungsrechte und -pflichten

Die Gemeinde Lotte teilt der Obersten Denkmalbehörde (zuständiges Ministerium) mit, dass im Zuge des Denkmalschutzgesetzes der Kreis Steinfurt die Aufgaben der Unteren Denkmalbehörde der Gemeinde Lotte ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Vereinbarung übernimmt.

Die Gemeinde Lotte übermittelt dem Kreis Steinfurt alle für die Dienstleistungserbringung erforderlichen Informationen, insbesondere objekt- und personenbezogene Daten. Die Datenübermittlung soll in einer sicheren elektronischen Form erfolgen.

Die Gemeinde Lotte benennt eine Kontaktperson für den Austausch zum Thema Denkmalschutz. Die Kommune wird bei den denkmalrechtlichen Verfahren im Rahmen einer Stellungnahme beteiligt.

### § 5 Kündigung

- (1) Die Vereinbarung gilt zunächst bis zum 31.12.2028. Sie verlängert sich jeweils um 5 Jahre, wenn sie nicht von einem der Vertragspartner mit einer Frist von 2 Jahren vor Ablauf schriftlich gekündigt wird.
- (2) Die Gemeinde Lotte ist berechtigt, diesen Vertrag jederzeit außerordentlich fristlos zu kündigen, wenn dies zur Beseitigung schwerer Nachteile für das Gemeinwohl geboten ist.
- (3) Zudem kann jede Partei diese Vereinbarung nach Fristsetzung kündigen, wenn sich eine der Vertragsparteien grob vertragswidrig verhält. Ist die Kündigung nicht binnen 6 Monaten seit Kenntnis von den zur Kündigung berechtigten Umständen erklärt, so verfällt dieses Kündigungsrecht.

### § 6 Schlussbestimmungen

- (1) Sollten Bestimmungen dieser Vereinbarung oder eine künftige in ihr aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der Vereinbarung nicht berührt werden. Das Gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass die Vereinbarung eine unbeabsichtigte Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Regelungslücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragspartner gewollt haben oder nach Sinn und Zweck der Vereinbarung gewollt haben würden, sofern sie bei Abschluss dieser Vereinbarung oder bei der

späteren Aufnahme einer Bestimmung den Punkt beachtet hätten.

- (2) Mündliche Nebenabreden zu dieser Vereinbarung bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen der Vereinbarung sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden.

**§ 7 Inkrafttreten**

Diese Vereinbarung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster in Kraft.

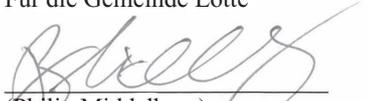
Steinfurt, den 19.08.2024

Für den Kreis Steinfurt



(Dr. Martin Sommer)  
Landrat

Für die Gemeinde Lotte



(Philip Middelberg)  
Bürgermeister **Gemeinde Lotte**  
Der Bürgermeister

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung  
zur Übernahme der Aufgaben der Unteren Denkmalbehörde  
zwischen**

der Gemeinde Neuenkirchen, vertreten durch den Bürgermeister, Hauptstraße 16, 48485 Neuenkirchen  
und

dem Kreis Steinfurt, vertreten durch den Landrat,  
Tecklenburger Str. 10, 48565 Steinfurt

Aufgrund der §§ 1, 23 und 24 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit - GkG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.04.2022 (GV NRW S. 490 i. V. m. §§ 21 Abs. 1 und 2 des Denkmalschutzgesetzes NRW (DSchG NRW) vom 17.12.2015 (GV.NRW. S. 886), zuletzt geändert am 01.06.2022 (GV.NRW. S. 662) schließen die Gemeinde Neuenkirchen sowie der Kreis Steinfurt folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

**§ 1 Gegenstand**

- (1) Die Gemeinde Neuenkirchen ist Untere Denkmalbehörde (UDB) nach § 21 Abs. 1 Ziffer 3 des Denkmalschutzgesetzes NRW (DSchG). Der Kreis Steinfurt übernimmt die Aufgaben der Unteren Denkmalbehörde nach § 21 Abs. 2 DSchG NRW i. V. m. §§ 1 und 23 Abs. 1 Var. 1, Abs. 2 S. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) (delegierend).

**§ 2 Leistungen**

Zu den Aufgaben der Unteren Denkmalbehörde gehören unter anderem:

- Vorbereitung und Durchführung von denkmalrechtlichen Verfahren nach DSchG
- Führung und Fortschreibung der Denkmalliste
- Feststellung der Denkmaleigenschaft im Zuge des Anhörungsverfahrens mit dem Denkmalfachamt (LWL)
- Beratung von Denkmaleigentümern, Architekten, Fachplanern

- Prüfung und Bearbeitung von Anträgen in Baugenehmigungsverfahren bei Belangen des Denkmalschutzes
- Erarbeitung von Stellungnahmen bezüglich denkmalrechtlicher Belange im Rahmen von Bauleitverfahren
- Durchführung der Bauüberwachung und Bauzustandsbeurteilung erlaubter Vorhaben
- Beurteilung von Bauvorhaben in der näheren Umgebung von Denkmälern (Umgebungsschutz)
- Beantragung und Vergabe von Mitteln aus der pauschalierten Denkmalförderung des Landes sowie Prüfung von Förderanträgen an Land und Bund
- Bearbeitung und Ausstellung von steuerlichen Bescheinigungen zur Anerkennung von Bauleistungen an Denkmälern

**§ 3 Kostenregelung**

- (1) Die Kosten, die dem Kreis durch die von ihm übernommene Aufgabe entstehen, werden nach § 21 Abs. 2 DSchG NRW durch eine Umlage nach einer einheitlichen ausschließlichen Belastung in Höhe der ihm verursachten Aufwendungen festgesetzt.
- (2) Die Beteiligten vereinbaren, dass zur Wahrnehmung der in §§ 1, 2 beschriebenen Aufgaben durch den Kreis Steinfurt eine Stelle der Entgeltgruppe EG 11 TVöD bzw. der Besoldungsgruppe A 11 LBesG NRW eingerichtet und durch die beteiligten Städte und Gemeinden vollständig refinanziert wird. Die Refinanzierung erfolgt jährlich. Die Kosten setzen sich wie folgt zusammen:
- a. Jahrespersonalkosten nach jeweils gültiger KGSt-Personalkostentabelle
  - b. Sachkostenpauschale Büroarbeitsplatz nach jeweils gültiger KGSt-Personalkostentabelle
  - c. 20% Gemeinkostenpauschale gem. KGST Tabelle
- Die Refinanzierung erfolgt anteilig durch die beteiligten Städte und Gemeinden durch eine prozentuale Verteilung unter Berücksichtigung folgender Kennzahlen:
- a. Anzahl Denkmäler zu 50%
  - b. Einwohner zu 25%
  - c. Fläche zu 25%
- (3) Die dem Kreis Steinfurt entstehenden Kosten werden von der Gemeinde Neuenkirchen zum 01.04. jeden Jahres erstattet.

- (4) Sollte sich während der Laufzeit der Vereinbarung ein anderer Personalbedarf oder eine höhere Stellenwertigkeit ergeben, werden die Beteiligten eine einvernehmliche Regelung treffen.

**§ 4 Mitwirkungsrechte und -pflichten**

Die Gemeinde Neuenkirchen teilt der Obersten Denkmalbehörde (zuständiges Ministerium) mit, dass im Zuge des Denkmalschutzgesetzes der Kreis Steinfurt die Aufgaben der Unteren Denkmalbehörde der Gemeinde Neuenkirchen ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Vereinbarung übernimmt.

Die Gemeinde Neuenkirchen übermittelt dem Kreis Steinfurt alle für die Dienstleistungserbringung erforderlichen Informationen, insbesondere objekt- und personenbezogene Daten. Die Datenübermittlung soll in einer sicheren elektronischen Form erfolgen.

Die Gemeinde Neuenkirchen benennt eine Kontaktperson für den Austausch zum Thema Denkmalschutz. Die Kommune wird bei den denkmalrechtlichen Verfahren im Rahmen einer Stellungnahme beteiligt.

**§ 5 Kündigung**

- (1) Die Vereinbarung gilt zunächst bis zum 31.12.2028. Sie verlängert sich jeweils um 5 Jahre, wenn sie nicht von einem der Vertragspartner mit einer Frist von 2 Jahren vor Ablauf schriftlich gekündigt wird.
- (2) Die Gemeinde Neuenkirchen ist berechtigt, diesen Vertrag jederzeit außerordentlich fristlos zu kündigen, wenn dies zur Beseitigung schwerer Nachteile für das Gemeinwohl geboten ist.
- (3) Zudem kann jede Partei diese Vereinbarung nach Fristsetzung kündigen, wenn sich eine der Vertragsparteien grob vertragswidrig verhält. Ist die Kündigung nicht binnen 6 Monaten seit Kenntnis von den zur Kündigung berechtigten Umständen erklärt, so verfällt dieses Kündigungsrecht.

**§ 6 Schlussbestimmungen**

- (1) Sollten Bestimmungen dieser Vereinbarung oder eine künftige in ihr aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der Vereinbarung nicht berührt werden. Das Gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass die Vereinbarung eine unbeabsichtigte Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Regelungslücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragspartner gewollt haben oder nach Sinn und Zweck der Vereinbarung gewollt haben würden, sofern sie bei Abschluss dieser Vereinbarung oder bei der späteren Aufnahme einer Bestimmung den Punkt beachtet hätten.
- (2) Mündliche Nebenabreden zu dieser Vereinbarung bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen der Vereinbarung sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden.

**§ 7 Inkrafttreten**

Diese Vereinbarung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster in Kraft.

Steinfurt, den 19.08.2024

Für den Kreis Steinfurt



(Dr. Martin Sommer)  
Landrat

Für die Gemeinde Neuenkirchen



(Wilfried Bräning)  
Bürgermeister

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung  
zur Übernahme der Aufgaben der Unteren Denkmalbehörde**

zwischen

der Gemeinde Nordwalde, vertreten durch die Bürgermeisterin, Bisingallee 15, 48356 Nordwalde

und

dem Kreis Steinfurt, vertreten durch den Landrat, Tecklenburger Str. 10, 48565 Steinfurt

Aufgrund der §§ 1, 23 und 24 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit- GkG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.04.2022 (GV NRW S. 490 i. V. m. §§ 21 Abs. 1 und 2 des Denkmalschutzgesetzes NRW (DSchG NRW) vom 17.12.2015 (GV.NRW. S. 886), zuletzt geändert am 01.06.2022 (GV.NRW. S. 662) schließen die Gemeinde Nordwalde sowie der Kreis Steinfurt folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

**§ 1 Gegenstand**

- (1) Die Gemeinde Nordwalde ist Untere Denkmalbehörde (UDB) nach § 21 Abs. 1 Ziffer 3 des Denkmalschutzgesetzes NRW (DSchG). Der Kreis Steinfurt übernimmt die Aufgaben der Unteren Denkmalbehörde nach § 21 Abs. 2 DSchG NRW i. V. m. §§ 1 und 23 Abs. 1 Var. 1, Abs. 2 S. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) (delegierend).

**§ 2 Leistungen**

Zu den Aufgaben der Unteren Denkmalbehörde gehören unter anderem:

- Vorbereitung und Durchführung von denkmalrechtlichen Verfahren nach DSchG
- Führung und Fortschreibung der Denkmalliste
- Feststellung der Denkmaleigenschaft im Zuge des Anhebungsverfahrens mit dem Denkmalfachamt (LWL)
- Beratung von Denkmaleigentümern, Architekten, Fachplanern
- Prüfung und Bearbeitung von Anträgen in Baugenehmigungsverfahren bei Belangen des Denkmalschutzes
- Erarbeitung von Stellungnahmen bezüglich denkmalrechtlicher Belange im Rahmen von Bauleitverfahren
- Durchführung der Bauüberwachung und Bauzustandsbeobachtung erlaubter Vorhaben
- Beurteilung von Bauvorhaben in der näheren Umgebung von Denkmälern (Umgebungsschutz)
- Beantragung und Vergabe von Mitteln aus der pauschalierten Denkmalförderung des Landes sowie Prüfung von Förderanträgen an Land und Bund
- Bearbeitung und Ausstellung von steuerlichen Bescheinigungen zur Anerkennung von Bauleistungen an Denkmälern

**§ 3 Kostenregelung**

- (1) Die Kosten, die dem Kreis durch die von ihm übernommene Aufgabe entstehen, werden nach § 21 Abs. 2 DSchG NRW durch eine Umlage nach einer einheitlichen ausschließlichen Belastung in Höhe der ihm verursachten Aufwendungen festgesetzt.
- (2) Die Beteiligten vereinbaren, dass zur Wahrnehmung der in §§ 1, 2 beschriebenen Aufgaben durch den Kreis Steinfurt eine Stelle der Entgeltgruppe EG 11 TVöD bzw. der Besoldungsgruppe A 11 LBesG NRW eingerichtet und durch die beteiligten Städte und Gemeinden vollständig refinanziert wird. Die Refinanzierung erfolgt jährlich. Die Kosten setzen sich wie folgt zusammen:

- a. Jahrespersonalkosten nach jeweils gültiger KGSt-Personalkostentabelle
- b. Sachkostenpauschale Büroarbeitsplatz nach jeweils gültiger KGSt-Personalkostentabelle
- c. 20% Gemeinkostenpauschale gem. KGST Tabelle

Die Refinanzierung erfolgt anteilig durch die beteiligten Städte und Gemeinden durch eine prozentuale Verteilung unter Berücksichtigung folgender Kennzahlen:

- a. Anzahl Denkmäler zu 50%
- b. Einwohner zu 25%
- c. Fläche zu 25%

- (3) Die dem Kreis Steinfurt entstehenden Kosten werden von der Gemeinde Nordwalde zum 01.04. jeden Jahres erstattet.
- (4) Sollte sich während der Laufzeit der Vereinbarung ein anderer Personalbedarf oder eine höhere Stellenwertigkeit ergeben, werden die Beteiligten eine einvernehmliche Regelung treffen.

**§ 4 Mitwirkungsrechte und -pflichten**

Die Gemeinde Nordwalde teilt der Obersten Denkmalbehörde (zuständiges Ministerium) mit, dass im Zuge des Denkmalschutzgesetzes der Kreis Steinfurt die Aufgaben der Unteren Denkmalbehörde der Gemeinde Nordwalde ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Vereinbarung übernimmt.

Die Gemeinde Nordwalde übermittelt dem Kreis Steinfurt alle für die Dienstleistungserbringung erforderlichen Informationen, insbesondere objekt- und personenbezogene Daten. Die Datenübermittlung soll in einer sicheren elektronischen Form erfolgen.

Die Gemeinde Nordwalde benennt eine Kontaktperson für den Austausch zum Thema Denkmalschutz. Die Kommune wird bei den denkmalrechtlichen Verfahren im Rahmen einer Stellungnahme beteiligt.

**§ 5 Kündigung**

- (1) Die Vereinbarung gilt zunächst bis zum 31.12.2028. Sie verlängert sich jeweils um 5 Jahre, wenn sie nicht von einem der Vertragspartner mit einer Frist von 2 Jahren vor Ablauf schriftlich gekündigt wird.
- (2) Die Gemeinde Nordwalde ist berechtigt, diesen Vertrag jederzeit außerordentlich fristlos zu kündigen, wenn dies zur Beseitigung schwerer Nachteile für das Gemeinwohl geboten ist.
- (3) Zudem kann jede Partei diese Vereinbarung nach Fristsetzung kündigen, wenn sich eine der Vertragsparteien grob vertragswidrig verhält. Ist die Kündigung nicht binnen 6 Monaten seit Kenntnis von den zur Kündigung berechtigten Umständen erklärt, so verfällt dieses Kündigungsrecht.

**§ 6 Schlussbestimmungen**

- (1) Sollten Bestimmungen dieser Vereinbarung oder eine künftige in ihr aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der Vereinbarung nicht berührt werden. Das Gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass die Vereinbarung eine unbeabsichtigte Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Regelungslücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragspartner gewollt haben oder nach Sinn

und Zweck der Vereinbarung gewollt haben würden, sofern sie bei Abschluss dieser Vereinbarung oder bei der späteren Aufnahme einer Bestimmung den Punkt beachtet hätten.

- (2) Mündliche Nebenabreden zu dieser Vereinbarung bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen der Vereinbarung sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden.

**§ 7 Inkrafttreten**

Diese Vereinbarung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster in Kraft.

Steinfurt, den 19.08.2024

Für den Kreis Steinfurt



(Dr. Martin Sommer)  
Landrat

Für die Gemeinde Nordwalde



(Sonja Schemmann)  
Bürgermeisterin



**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übernahme der Aufgaben der Unteren Denkmalbehörde zwischen**

der Stadt Ochtrup, vertreten durch die Bürgermeisterin, Prof.-Gärtner-Str. 10, 48607 Ochtrup

und

dem Kreis Steinfurt, vertreten durch den Landrat, Tecklenburger Str. 10, 48565 Steinfurt

Aufgrund der §§ 1, 23 und 24 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit - GkG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.04.2022 (GV NRW S. 490 i. V. m. §§ 21 Abs. 1 und 2 des Denkmalschutzgesetzes NRW (DSchG NRW) vom 17.12.2015 (GV.NRW. S. 886), zuletzt geändert am 01.06.2022 (GV.NRW. S. 662) schließen die Stadt Ochtrup sowie der Kreis Steinfurt folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

**§ 1 Gegenstand**

- (1) Die Stadt Ochtrup ist Untere Denkmalbehörde (UDB) nach § 21 Abs. 1 Ziffer 3 des Denkmalschutzgesetzes NRW (DSchG). Der Kreis Steinfurt übernimmt die Aufgaben der Unteren Denkmalbehörde nach § 21 Abs. 2 DSchG NRW i. V. m. §§ 1 und 23 Abs. 1 Var. 1, Abs. 2 S. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) (delegierend).

**§ 2 Leistungen**

Zu den Aufgaben der Unteren Denkmalbehörde gehören unter anderem:

- Vorbereitung und Durchführung von denkmalrechtlichen Verfahren nach DSchG
- Führung und Fortschreibung der Denkmalliste
- Feststellung der Denkmaleigenschaft im Zuge des Anhörungsverfahrens mit dem Denkmalfachamt (LWL)

- Beratung von Denkmaleigentümern, Architekten, Fachplanern
- Prüfung und Bearbeitung von Anträgen in Baugenehmigungsverfahren bei Belangen des Denkmalschutzes
- Erarbeitung von Stellungnahmen bezüglich denkmalrechtlicher Belange im Rahmen von Bauleitverfahren
- Durchführung der Bauüberwachung und Bauzustandsbeurteilung erlaubter Vorhaben
- Beurteilung von Bauvorhaben in der näheren Umgebung von Denkmälern (Umgebungsschutz)
- Beantragung und Vergabe von Mitteln aus der pauschalisierten Denkmalförderung des Landes sowie Prüfung von Förderanträgen an Land und Bund
- Bearbeitung und Ausstellung von steuerlichen Bescheinigungen zur Anerkennung von Bauleistungen an Denkmälern

### § 3 Kostenregelung

- (1) Die Kosten, die dem Kreis durch die von ihm übernommene Aufgabe entstehen, werden nach § 21 Abs. 2 DSchG NRW durch eine Umlage nach einer einheitlichen ausschließlichen Belastung in Höhe der ihm verursachten Aufwendungen festgesetzt.
- (2) Die Beteiligten vereinbaren, dass zur Wahrnehmung der in §§ 1, 2 beschriebenen Aufgaben durch den Kreis Steinfurt eine Stelle der Entgeltgruppe EG 11 TVöD bzw. der Besoldungsgruppe A 11 LBesG NRW eingerichtet und durch die beteiligten Städte und Gemeinden vollständig refinanziert wird. Die Refinanzierung erfolgt jährlich. Die Kosten setzen sich wie folgt zusammen:
  - a. Jahrespersonalkosten nach jeweils gültiger KGSt-Personalkostentabelle
  - b. Sachkostenpauschale Büroarbeitsplatz nach jeweils gültiger KGSt-Personalkostentabelle
  - c. 20% Gemeinkostenpauschale gem. KGST Tabelle
 Die Refinanzierung erfolgt anteilig durch die beteiligten Städte und Gemeinden durch eine prozentuale Verteilung unter Berücksichtigung folgender Kennzahlen:
  - a. Anzahl Denkmäler zu 50%
  - b. Einwohner zu 25%
  - c. Fläche zu 25%
- (3) Die dem Kreis Steinfurt entstehenden Kosten werden von der Stadt Ochtrup zum 01.04. jeden Jahres erstattet.
- (4) Sollte sich während der Laufzeit der Vereinbarung ein anderer Personalbedarf oder eine höhere Stellenwertigkeit ergeben, werden die Beteiligten eine einvernehmliche Regelung treffen.

### § 4 Mitwirkungsrechte und -pflichten

Die Stadt Ochtrup teilt der Obersten Denkmalbehörde (zuständiges Ministerium) mit, dass im Zuge des Denkmalschutzgesetzes der Kreis Steinfurt die Aufgaben der Unteren Denkmalbehörde der Stadt Ochtrup ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Vereinbarung übernimmt.

Die Stadt Ochtrup übermittelt dem Kreis Steinfurt alle für die Dienstleistungserbringung erforderlichen Informationen, insbesondere objekt- und personenbezogene Daten. Die Datenübermittlung soll in einer sicheren elektronischen Form erfolgen.

Die Stadt Ochtrup benennt eine Kontaktperson für den Austausch zum Thema Denkmalschutz. Die Kommune wird bei den denkmalrechtlichen Verfahren im Rahmen einer Stellungnahme beteiligt.

### § 5 Kündigung

- (1) Die Vereinbarung gilt zunächst bis zum 31.12.2028. Sie

verlängert sich jeweils um 5 Jahre, wenn sie nicht von einem der Vertragspartner mit einer Frist von 2 Jahren vor Ablauf schriftlich gekündigt wird.

- (2) Die Stadt Ochtrup ist berechtigt, diesen Vertrag jederzeit außerordentlich fristlos zu kündigen, wenn dies zur Beseitigung schwerer Nachteile für das Gemeinwohl geboten ist.
- (3) Zudem kann jede Partei diese Vereinbarung nach Fristsetzung kündigen, wenn sich eine der Vertragsparteien grob vertragswidrig verhält. Ist die Kündigung nicht binnen 6 Monaten seit Kenntnis von den zur Kündigung berechtigten Umständen erklärt, so verfällt dieses Kündigungsrecht.

### § 6 Schlussbestimmungen

- (1) Sollten Bestimmungen dieser Vereinbarung oder eine künftige in ihr aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der Vereinbarung nicht berührt werden. Das Gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass die Vereinbarung eine unbeabsichtigte Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Regelungslücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragspartner gewollt haben oder nach Sinn und Zweck der Vereinbarung gewollt haben würden, sofern sie bei Abschluss dieser Vereinbarung oder bei der späteren Aufnahme einer Bestimmung den Punkt beachtet hätten.
- (2) Mündliche Nebenabreden zu dieser Vereinbarung bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen der Vereinbarung sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden.

### § 7 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster in Kraft.

Steinfurt, den 19.08.2024

Für den Kreis Steinfurt



(Dr. Martin Sommer)  
Landrat

Für die Stadt Ochtrup



(Christa Lenderich)  
Bürgermeisterin



**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung  
zur Übernahme der Aufgaben der Unteren Denkmalbe-  
hörde**

zwischen

der Gemeinde Westerkappeln, vertreten durch die Bürger-  
meisterin, Große Straße 13, 49492 Westerkappeln  
und

dem Kreis Steinfurt, vertreten durch den Landrat,  
Tecklenburger Str. 10, 48565 Steinfurt

Aufgrund der §§ 1, 23 und 24 des Gesetzes über kommunale  
Gemeinschaftsarbeit - GkG - in der Fassung der Bekanntma-  
chung vom 13.04.2022 (GV NRW S. 490 i. V. m. §§ 21 Abs.  
1 und 2 des Denkmalschutzgesetzes NRW (DSchG NRW)  
vom 17.12.2015 (GV.NRW. S. 886), zuletzt geändert am  
01.06.2022 (GV.NRW. S. 662) schließen die Gemeinde Wes-  
terkappeln sowie der Kreis Steinfurt folgende öffentlich-  
rechtliche Vereinbarung:

**§ 1 Gegenstand**

(1) Die Gemeinde Westerkappeln ist Untere Denkmalbehör-  
de (UDB) nach § 21 Abs. 1 Ziffer 3 des Denkmalschutz-  
gesetzes NRW (DSchG). Der Kreis Steinfurt übernimmt  
die Aufgaben der Unteren Denkmalbehörde nach § 21  
Abs. 2 DSchG NRW i. V. m. §§ 1 und 23 Abs. 1 Var. 1,  
Abs. 2 S. 1 des Gesetzes über kommunale Gemein-  
schaftsarbeit (GkG) (delegierend).

**§ 2 Leistungen**

Zu den Aufgaben der Unteren Denkmalbehörde gehören un-  
ter anderem:

- Vorbereitung und Durchführung von denkmalrechtlichen  
Verfahren nach DSchG
- Führung und Fortschreibung der Denkmalliste
- Feststellung der Denkmaleigenschaft im Zuge des Anhö-  
rungsverfahrens mit dem Denkmalfachamt (LWL)
- Beratung von Denkmaleigentümern, Architekten, Fachpla-  
nern
- Prüfung und Bearbeitung von Anträgen in Baugenehmi-  
gungsverfahren bei Belangen des Denkmalschutzes
- Erarbeitung von Stellungnahmen bezüglich denkmalrecht-  
licher Belange im Rahmen von Bauleitverfahren
- Durchführung der Bauüberwachung und Bauzustandsbe-  
sichtigung erlaubter Vorhaben
- Beurteilung von Bauvorhaben in der näheren Umgebung  
von Denkmälern (Umgebungsschutz)
- Beantragung und Vergabe von Mitteln aus der pauscha-  
lierten Denkmalförderung des Landes sowie Prüfung von  
Förderanträgen an Land und Bund
- Bearbeitung und Ausstellung von steuerlichen Beschei-  
nungen zur Anerkennung von Bauleistungen an Denkmä-  
lern

**§ 3 Kostenregelung**

- (1) Die Kosten, die dem Kreis durch die von ihm über-  
nommene Aufgabe entstehen, werden nach § 21 Abs. 2  
DSchG NRW durch eine Umlage nach einer einheitli-  
chen ausschließlichen Belastung in Höhe der ihm verur-  
sachten Aufwendungen festgesetzt.
- (2) Die Beteiligten vereinbaren, dass zur Wahrnehmung  
der in §§ 1, 2 beschriebenen Aufgaben durch den Kreis  
Steinfurt eine Stelle der Entgeltgruppe EG 11 TVöD  
bzw. der Besoldungsgruppe A 11 LBesG NRW einge-  
richtet und durch die beteiligten Städte und Gemeinden  
vollständig refinanziert wird. Die Refinanzierung erfolgt  
jährlich. Die Kosten setzen sich wie folgt zusammen:

- a. Jahrespersonalkosten nach jeweils gültiger KGSt-Pe-  
sonalkostentabelle
- b. Sachkostenpauschale Büroarbeitsplatz nach jeweils  
gültiger KGSt-Personalkostentabelle
- c. 20% Gemeinkostenpauschale gem. KGST Tabelle

Die Refinanzierung erfolgt anteilig durch die beteiligten  
Städte und Gemeinden durch eine prozentuale Vertei-  
lung unter Berücksichtigung folgender Kennzahlen:

- a. Anzahl Denkmäler zu 50%
- b. Einwohner zu 25%
- c. Fläche zu 25%

- (3) Die dem Kreis Steinfurt entstehenden Kosten werden  
von der Gemeinde Westerkappeln zum 01.04. jeden Jah-  
res erstattet.
- (4) Sollte sich während der Laufzeit der Vereinbarung ein  
anderer Personalbedarf oder eine höhere Stellenwertig-  
keit ergeben, werden die Beteiligten eine einvernehmli-  
che Regelung treffen.

**§ 4 Mitwirkungsrechte und -pflichten**

Die Gemeinde Westerkappeln teilt der Obersten Denkmal-  
behörde (zuständiges Ministerium) mit, dass im Zuge des  
Denkmalschutzgesetzes der Kreis Steinfurt die Aufgaben  
der Unteren Denkmalbehörde der Gemeinde Westerkappeln  
ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Vereinbarung  
übernimmt.

Die Gemeinde Westerkappeln übermittelt dem Kreis Stein-  
furt alle für die Dienstleistungserbringung erforderlichen  
Informationen, insbesondere objekt- und personenbezogene  
Daten. Die Datenübermittlung soll in einer sicheren elektro-  
nischen Form erfolgen.

Die Gemeinde Westerkappeln benennt eine Kontaktperson  
für den Austausch zum Thema Denkmalschutz. Die Kom-  
mune wird bei den denkmalrechtlichen Verfahren im Rah-  
men einer Stellungnahme beteiligt.

**§ 5 Kündigung**

- (1) Die Vereinbarung gilt zunächst bis zum 31.12.2028. Sie  
verlängert sich jeweils um 5 Jahre, wenn sie nicht von  
einem der Vertragspartner mit einer Frist von 2 Jahren  
vor Ablauf schriftlich gekündigt wird.
- (2) Die Gemeinde Westerkappeln ist berechtigt, diesen  
Vertrag jederzeit außerordentlich fristlos zu kündigen,  
wenn dies zur Beseitigung schwerer Nachteile für das  
Gemeinwohl geboten ist.
- (3) Zudem kann jede Partei diese Vereinbarung nach Frist-  
setzung kündigen, wenn sich eine der Vertragsparteien  
grob vertragswidrig verhält. Ist die Kündigung nicht  
binnen 6 Monaten seit Kenntnis von den zur Kündigung  
berechtigten Umständen erklärt, so verfällt dieses Kün-  
digungsrecht.

**§ 6 Schlussbestimmungen**

- (1) Sollten Bestimmungen dieser Vereinbarung oder eine  
künftige in ihr aufgenommene Bestimmung ganz oder  
teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar  
sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbar-  
keit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit  
der übrigen Bestimmungen der Vereinbarung nicht be-  
rührt werden. Das Gleiche gilt, soweit sich herausstel-  
len sollte, dass die Vereinbarung eine unbeabsichtigte  
Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder  
undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung  
der Regelungslücke soll eine angemessene Regelung  
gelten, die, soweit möglich, dem am nächsten kommt,  
was die Vertragspartner gewollt haben oder nach Sinn  
und Zweck der Vereinbarung gewollt haben würden, so-



**219 Bekanntmachung gemäß § 15 Abs. 2a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)**

Bezirksregierung Münster

53.0187/24/0875785-9128/0042.U

Münster, den 05.09.2024

Domplatz 1 - 3, 48143 Münster

dez53@brms.nrw.de

Die Firma Evonik Operations GmbH, Paul-Baumann-Str. 1 in 45772 Marl hat mit Datum vom 12.08.2024 die störfallrelevante Änderung gemäß § 15 Abs. 2a BImSchG der immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlage Hafenebetriebe auf dem Grundstück Paul-Baumann-Str. 1 in 45771 Marl (Gemarkung Marl, Flur 46, Flurstück 20) angezeigt.

Gegenstand der Anzeige ist die Errichtung einer zusätzlichen Entleerstation für Propan.

Das angezeigte störfallrelevante Vorhaben wurde daraufhin geprüft, ob der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten erstmalig unterschritten wird, räumlich noch weiter unterschritten wird oder ob eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird.

Im Rahmen dieser Prüfung wurde festgestellt, dass dies nicht der Fall ist. Das angezeigte Vorhaben bedarf daher keiner Genehmigung nach dem BImSchG.

Die Entscheidung nach § 15 Abs. 2a BImSchG wird hiermit in Verbindung mit dem Erlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 01.09.2021 zu „Auslegungsfragen zu unbestimmten Rechtsbegriffen zur Umsetzung der Seveso-III-Richtlinie in nationales Recht“ öffentlich bekannt gemacht.

Im Auftrag  
gez. Bierkamp

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2024 S. 331

**C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

**220 Öffentliche Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW)**

Herrn **Karakus, Mithat**

geboren **08.11.1977** in **Ahlen**

letzte hier bekannte Meldeanschrift:

**Rosenstraße 6, 59227 Ahlen**

kann ein Schriftstück des Landrats Warendorf als Kreispolizeibehörde Warendorf vom **26.09.2024** mit dem Aktenzeichen **240925-1253-0B1375** nicht zugestellt werden, weil der derzeitige Aufenthalt unbekannt ist. Das Schriftstück enthält eine Vorladung zur erkennungsdienstlichen Behandlung aus präventivpolizeilichen Gründen unter Androhung von Zwangsgeld gem. § 81b (1) 2. Alt. StPO.

Das Versäumen der Abholung kann Rechtsnachteile haben. Herr Mithat Karakus wird hiermit aufgefordert, das Schriftstück unverzüglich abzuholen bei

**Kreispolizeibehörde Warendorf**

**- Infocenter -**

**Waldenburger Str. 2-4**

**48231 Warendorf**

Das Infocenter befindet sich im Raum 2. Die Abholung muss zu den Bürozeiten erfolgen:

Montag - Donnerstag von 08:00 h-12:00 h und 12:30 h-

16:00 h, Freitag von 08:00 h - 12:00 h

Tel.-Nr.: 02581-6000

Hinweis:

Gemäß § 10 Absatz 2 Satz 7 LZG NRW gilt das Dokument als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass mit dieser Zustellung des Schriftstücks durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Warendorf, den 26.09.2024

Im Auftrag



Boge, RBe

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2024 S. 331

## **Amtsblatt**

für den Regierungsbezirk Münster

Bezirksregierung Münster

48128 Münster

**NRW UMWELTSCHUTZ**

**Das  
Grüne  
Telefon:  
0251/  
4113300**



*Eine Information der Landesregierung*

Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: Freitag 10.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €. Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten, werden Ende des Jahres per Rechnung ausgewiesen.

Abonnementsbestellungen und – Kündigungen wie folgt:

Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.

Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Münster

Domplatz 1-3, 48143 Münster,

Auskunft erteilt Frau Brockmeier, Tel. 0251-411-1097

Email: [poststelle@brms.nrw.de](mailto:poststelle@brms.nrw.de)

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Münster

Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Münster